

## Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung

vom 4. Dezember 2007

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Sonderschulung im Kanton und für Thurgauer Kinder, unter Vorbehalt interkantonalen Vereinbarungen. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Ergänzend gilt die Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht <sup>1)</sup>; für Sonderschulexternate gilt diese sinngemäss.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Sonderschulung umfasst die Pflichtleistungen nach Artikel 197 Ziffer 2 Bundesverfassung <sup>2)</sup>, namentlich: Sonderschulung

1. die praktische beziehungsweise theoretische Bildung von Kindern, die aus Gründen, die weder auf strafbarem Verhalten noch auf einer vorübergehenden Beeinträchtigung infolge von Sozialisationsdefiziten beruhen, eine Sonderschule besuchen müssen;
2. die notwendige Vorbereitung solcher Kinder auf den Schulbesuch und die erforderlichen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen solcher Kinder in der Schule;
3. die hierfür erforderlichen Transporte.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine Sonderschulung im Einzelfall bewilligt werden.

#### § 3

Bei ausgewiesenem Bedarf für Sonderschulung bestimmt das zuständige Organ die Durchführungsstelle. In begründeten Fällen kann unabhängig von der Durchführungsstelle eine Kostengutsprache erteilt werden, welche höchstens die vormalige Leistung der Invalidenversicherung umfasst. Durchführungsstelle

---

<sup>1)</sup> 850.71

<sup>2)</sup> SR 101

**§ 4**

Kostengutsprachen <sup>1</sup> Kostengutsprachen müssen vor Beginn der Massnahme eingeholt werden. Bei verspäteten Ersuchen können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

<sup>2</sup> Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann für Leistungen nach dieser Verordnung Kostengutsprachen erteilen oder direkte Zahlungen vornehmen.

**§ 5**

Aufsicht <sup>1</sup> Das Departement für Erziehung und Kultur führt die Aufsicht über die Sonderschulung im Kanton.

<sup>2</sup> Dem Departement sind sämtliche für die Wahrnehmung dieses Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, namentlich melden die Vertragsschulen die für Tarifanpassungen erforderlichen Daten.

<sup>3</sup> Das Departement kann zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen und Vorgaben zur Datenerhebung machen, soweit dies für eine einheitliche Datenverwertung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Können sich Private und ein kantonal beauftragter Leistungserbringer über eine Leistung gemäss Leistungsauftrag nicht einigen, ist die Sache dem Amt zum Entscheid zu unterbreiten.

## **II. Sonderschulen**

### **1. Allgemeines**

**§ 6**

Sonderschulen <sup>1</sup> Sonderschulen sorgen für eine den besonderen Bedürfnissen angepasste praktische und schulische Förderung und gewährleisten die erforderliche Betreuung und Erziehung.

<sup>2</sup> Externatplatzierungen sind zu bevorzugen. In begründeten Fällen können Internatsplatzierungen erfolgen.

**§ 7**

<sup>1</sup> Sonderschulen, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgau tätig sind, brauchen vor Aufnahme des Betriebes eine Bewilligung des Departementes. Es sind die Dokumente nach § 5 der Verordnung über die Heimaufsicht <sup>1)</sup> einzureichen. Bewilligung

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Betriebsbewilligung setzt voraus, dass folgende Belange gewährleistet sind:

1. Geeignete Räume und Einrichtungen für den Betrieb;
2. Qualitativ gutes Unterrichts- und Erziehungsangebot;
3. Fachliche Qualifikation und einwandfreier Leumund der Leitung;
4. Notwendiges Personal mit erforderlicher Ausbildung;
5. Angemessene ärztliche Betreuung;
6. Genügende besondere Pflege und Behandlung;
7. Rechnungsführung mit Kostenstellenrechnung (Kontenplan Curaviva);
8. Fachgerechte Aktenführung;
9. Unabhängigkeit der Revisionsstelle; diese muss die Anforderungen gemäss Aktienrecht erfüllen.

<sup>3</sup> Das Departement kann zu den Bewilligungsvoraussetzungen ergänzende Richtlinien erlassen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann entzogen oder widerrufen werden, insbesondere wenn die Betriebsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind oder gegen Weisungen der zuständigen Behörden verstossen wird.

**§ 8**

<sup>1</sup> Die Leitung und Personen, die mit der Schulung, Erziehung und Durchführung von therapeutischen Massnahmen betraut sind, sowie die medizinischen Hilfspersonen müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildung und Eignung verfügen. Personal

<sup>2</sup> Personen ohne ausreichende Ausbildung dürfen vorübergehend für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Belange eingesetzt werden, wenn sie unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson arbeiten.

---

<sup>1)</sup> 850.71

**§ 9**

Daten der Schüler  
und Schülerinnen

<sup>1</sup> Die Sonderschulen führen für jedes Kind ein Dossier, in welchem insbesondere Daten über die Aufenthaltsdauer, Diagnosen, durchgeführte Massnahmen und die Entwicklung des Kindes systematisch zusammengestellt werden.

<sup>2</sup> Die Akten sind geordnet aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

<sup>3</sup> Die Sonderschulen geben der Schulbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Verlangen Auskunft oder Einblick ins Dossier.

<sup>4</sup> Die Sonderschulen vereinbaren mit den Erziehungsberechtigten beim Eintritt, dass Daten an Nachfolgeinstitutionen weitergegeben werden dürfen.

**§ 10**

Elternbeitrag

Die Schulen erheben bei den Eltern einen Beitrag an die Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung, bei Externatsplatzierungen mindestens 1 000 Franken und höchstens 2 400 Franken im Jahr, bei Internatsplatzierungen mindestens 2 500 Franken und höchstens 6 000 Franken.

**2. Platzierungen durch Amt für Volksschule und Kindergarten****§ 11**

Sonderschul-  
bedarf

<sup>1</sup> Sonderschulplatzierungen nach dieser Verordnung setzen voraus, dass ein Grund für eine Sonderschulung im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 1 besteht.

<sup>2</sup> Das Amt oder die Schulgemeinde lässt die erforderlichen Abklärungen durchführen. Das Amt zieht bestehende Gutachten bei, insbesondere psychologische oder medizinische Fachberichte.

<sup>3</sup> Die Eltern und die Schulgemeinde sind zu konsultieren. Es besteht kein Wahlrecht auf eine bestimmte Sonderschule.

<sup>4</sup> Die Sonderschulen erstatten dem Amt jährlich Bericht darüber, ob die angeordnete Sonderschulung noch angezeigt ist und machen bei Bedarf Änderungsvorschläge.

**§ 12**

Sonderschul-  
platzierung

<sup>1</sup> Vor einer Platzierung sind die Eltern und die Schulgemeinde zu konsultieren. Für Kinder aus ihrer Schule stellt die Schulgemeinde Antrag.

<sup>2</sup> Externatsplatzierungen nimmt das Amt mittels Entscheid vor. Bei Internatsplatzierungen stellt es mittels Entscheid fest, dass für eine solche Massnahme Bedarf besteht und bestimmt den Platz, für den Kostengutsprache geleistet wird. Die Kostengutsprache wird in der Regel befristet und kann bei geänderten Verhältnissen widerrufen werden.

<sup>3</sup> Veranlassen die Erziehungsberechtigten trotz festgestelltem Bedarf für eine Sonderschulung in einem Internat keine solche Platzierung, wird die Vormundschaftsbehörde informiert.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Platzierungen durch andere Organe, beispielsweise durch ausserkantonale Stellen oder Justiz- und Vormundschaftsbehörden, auf deren Kosten.

### § 13

<sup>1</sup> Der früheste Eintritt erfolgt in der Regel mit Beginn der Verpflichtung zur Aufnahme in einen Kindergarten gemäss Gesetz über die Volksschule<sup>1)</sup>.

Eintritt und  
Austritt

<sup>2</sup> Der späteste Austritt erfolgt in der Regel mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Kann danach keine berufliche Eingliederung erfolgen und erweist sich die Fortführung der Sonderschulung als sinnvoll, kann der Austritt verschoben werden, spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

### § 14

<sup>1</sup> Erweist sich nach absolvierter Schulpflicht eine berufliche Eingliederung als nicht möglich und eine weitere Sonderschulung als nicht sinnvoll, kann das Amt bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr auch für eine Institution ausserhalb des Sonderschulbereichs eine Kostengutsprache leisten. Es werden Elternbeiträge von bis zu 40 Franken pro Kalendertag erhoben.

Spezialfälle

<sup>2</sup> Das Amt kann in Ausnahmefällen Entlastungsaufenthalte bewilligen. Es werden Elternbeiträge von bis zu 80 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Bei Spitalschulungen kann das Amt Kostengutsprachen erteilen, in der Regel für maximal 70 Franken pro Kalendertag.

---

<sup>1)</sup> 411.11

Renten und ähnliche Leistungen	<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Das Amt kann Thurgauer Sonderschüler und -schülerinnen, die Anspruch auf eine Rente, eine Ergänzungsleistung oder Ersatzleistungen haben, im Rahmen der Unterbringungskosten des Kantons zu einem Beitrag verpflichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bemessung des Beitrages sind die notwendigen Lebenshaltungskosten des Schülers oder der Schülerin zu berücksichtigen, die ausserhalb der Sonderschule anfallen.</p>
	<p><b>3. Vertragsschulen</b></p>
Leistungsvereinbarung	<p><b>§ 16</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement schliesst mit Sonderschulen im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen umfassen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Umfang und Art der Leistungen der Sonderschule;</li><li>2. Kreis der aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen;</li><li>3. Platzzahl, für welche der Kanton Reservationen machen darf, aufgliedert nach Externat und Internat;</li><li>4. Tagetarif als Basis für Sockelbeitrag und Leistung pro Kind und Kalendertag.</li></ol>
Tarife	<p><b>§ 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tarife beruhen auf folgenden Grundlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anerkannter Personalaufwand;</li><li>2. Zuschlag für Verwaltung;</li><li>3. Zuschlag für Transporte;</li><li>4. Zuschlag für Unterhalts- und Baukosten;</li><li>5. Anrechnung vorausgesetzter Erträge, einschliesslich Elternbeiträge.</li></ol> <p><sup>2</sup> Für die erste Tarifperiode wird auf eine Aufgliederung nach Absatz 1 verzichtet.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement erlässt zu den Grundlagen ergänzende Richtlinien.</p>
Tarifanpassung	<p><b>§ 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tarife werden in der Regel alle drei Jahre neu festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Soll ein Tarif gesenkt werden, legt der Kanton zur Gewährleistung des Überganges Massnahmen fest und bietet fachliche Begleitung.</p>

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung über neue Tarife zustande, entscheidet das Departement, bei Tarifsenkungen unter Wahrung von Kündigungsfrist und -frist gemäss Leistungsvereinbarung.

### § 19

<sup>1</sup> Als Kalendertag gilt jeder Tag zwischen Eintritt und Austritt, unter Vorbehalt der Unterbrüche. Der Monat zählt zu 30 Tagen. Kalendertag

<sup>2</sup> Ein Unterbruch liegt vor, wenn die Sonderschule während mehr als einem Monat keine Leistungen erbracht hat; vorbehalten bleiben Schulferien, notwendige Spitalaufenthalte und weitere Spezialfälle. Das Departement kann ergänzende Richtlinien erlassen.

### § 20

<sup>1</sup> Der Kanton nimmt im Rahmen der Platzzahl gemäss Leistungsvereinbarung für ein Schuljahr Reservationen vor. Reservationen

<sup>2</sup> Die Reservation ist bis Ende des dem Schuljahr vorangehenden Kalenderjahres vorzunehmen.

### § 21

<sup>1</sup> Der Kanton zahlt 40 Prozent des Tarifes als Sockelbeitrag. Für diesen gilt: Leistungen

1. Er wird für Januar bis Juli und für Juli bis Dezember festgelegt;
2. Basis bildet die Reservation für das laufende Schuljahr respektive eine Ende August oder Ende Februar höher liegende Platzierungszahl für Thurgauer Kinder;
3. Er wird anhand einer Ganzjahresbelegung berechnet.

<sup>2</sup> Für vorgenommene Platzierungen leistet der Kanton während der Aufenthaltsdauer 60 Prozent des Tagetarifs pro Kalendertag.

<sup>3</sup> Die Schulen stellen per Ende April, August und Dezember Rechnung. Die Daten für die Abrechnung des Sockelbeitrages sind mit der April- und Dezemberrechnung einzugeben.

### § 22

<sup>1</sup> In Härtefällen, namentlich wenn unvorhergesehene Schwierigkeiten trotz gehöriger Organisation zu einem markanten Mehraufwand führen oder bei bewilligten Investitionen, leistet der Kanton eine pauschale Zusatzzahlung. Das Departement legt die Leistung fest. Härten

<sup>2</sup> Gesuche um eine Zusatzleistung sind begründet und dokumentiert bis Ende Oktober, im Falle von Bauvorhaben vor Baubeginn beim Amt einzureichen. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten, bei trotz Mahnung ungenügend begründeten oder dokumentierten Gesuchen wird der Zuschlag gekürzt oder verweigert.

### § 23

Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Die Sonderschulen führen ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und streben mittelfristig einen Ausgleich an.

<sup>2</sup> Gewinne sind auszuweisen und dem Eigenkapital gutzuschreiben beziehungsweise zur Tilgung allfälliger Verluste einzusetzen.

<sup>3</sup> Ist die Vertragsschule überschuldet, ist dem Amt Meldung zu erstatten. Dieses berät die Schule und kann Massnahmen anordnen.

## III. Weitere Bereiche der Sonderschulung

### § 24

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

<sup>1</sup> Der Umfang der Massnahmen bemisst sich nach den Pflichtleistungen gemäss Artikel 197 Ziffer 2 Bundesverfassung <sup>1)</sup>.

<sup>2)</sup> Für sonderpädagogische Massnahmen von Sonderschulkindern sind die Sonderschulen, für andere Kinder die Schulgemeinden verantwortlich.

<sup>3</sup> Für die heilpädagogische Früherziehung ist der Kanton verantwortlich. Sie endet mit dem Eintritt in die Primarschule. Hilfestellungen für Kindergartenkinder sind weitest möglich mit der Lehrperson abzusprechen, sie umfassen weder heilpädagogischen Stütz- noch Förderunterricht.

<sup>4</sup> Wer im Kanton pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder heilpädagogische Früherziehung anbietet, braucht eine Bewilligung des Amtes.

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RRV über die Rechtsstellung der sonderpädagogischen Fachpersonen an der Volksschule vom 15. Dezember 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010.

**§ 25**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann über Pflichtleistungen, namentlich für die heilpädagogische Früherziehung, Leistungsvereinbarungen mit Privaten abschliessen. Die Vereinbarung kann die Abdeckung eines ganzen Leistungsbereichs und die Erteilung von Kostengutsprachen umfassen.

Leistungsvereinbarungen

<sup>2</sup> Für Sonderschulen, mit denen der Kanton keine Leistungsvereinbarung nach § 16 führt, kann das Departement den Leistungsbescrieb und die Tarife genehmigen.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 26**

Die Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulen vom 27. Dezember 1983 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

**§ 27<sup>1)</sup>****§ 28**

<sup>1</sup> Unter bisherigem Recht erteilte Bewilligungen behalten ihre Geltung, es sei denn, es werde im Einzelfall ein abweichender Entscheid erlassen.

Übergangs-  
regelung

<sup>2</sup> Die Schulen müssen die Vorgaben zur Rechnungsführung und für die Revisionsstelle gemäss § 7 bis spätestens 2009 erfüllen.

<sup>3</sup> Für Januar bis Juli 2008 richtet sich der Sockelbeitrag gemäss § 21 nach den am 1. Januar 2008 platzierten Thurgauer Kindern in der fraglichen Schule.

<sup>4</sup> Für die Tarifperiode 2008 und 2009 gilt betreffend Investitionen nach § 22:

1. Es werden nur Vorhaben von mehr als 30 000 Franken anerkannt.
2. Der Kanton zahlt eine Einmalleistung, bestehend aus einem Drittel der anerkannten Kosten und dem Zinsaufwand von 3.25 Prozent sowie dem Abschreibungsaufwand von 10 Prozent für den übrigen Betrag und die Restzeit der Tarifperiode.
3. Der Restwert wird im Folgetarif berücksichtigt.

<sup>5</sup> Das Departement kann weitere Regelungen zum Übergang erlassen.

---

<sup>1)</sup> Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2007, Seite 2706.

**§ 29**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.